Satzung des Musikverein Wangen e. V. vom 17. Januar 2020

Satzung des Musikverein Wangen e. V.

Info: Die Satzung der MV Wangen wurde in den Jahren 1960 - 1970 erstellt und in das Vereinsregister eingetragen : Nr399
Im Jahre 1998 wurde eine Neufassung erstellt und im Vereinsregister geändert.
Aufgrund einer Reklamation des Finanzamtes wurden Inder Mitgliederversammlung 2000 die Entsprechenden Paragrafen geändert und im Oktober 2000 dem Vereinsregister und dem Finanzamt gemeldet
(§ 2 Punkt 5 u. 6 sowie § 4 u. 5)
Im Jahr 2019 musste auf Anforderung des Finanzamtes der §14 Abs. 3 geändert werden.
Dabei wurde auch §4 Abs 6 angepasst, sowie der § chronologisch §18 geändert

Satzung des Musikverein Wangen e. V. 1
vom 17. Januar 2020 1
§ 1 Name und Sitz des Vereins 2
§ 2 Zweck des Vereins 3
§ 3 Mitgliedschaft 3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft 5
§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag 5
§ 7 Organe des Vereins 6
§ 8 Der Vorstand 6
§ 9 Der Vereinsausschuss 6
§ 10 Die Mitgliederversammlung 7
§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften 8
§ 12 Satzungsänderung 8
§ 13 Vermögen 8
§ 14 Vereinsauflösung 8
§ 15 Instrumente / Musikalien 8
§ 16 Geschäftsführung 9
§ 17 Kassenführung 9
§ 18 Kapellenvorsitzender 9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Verein führt den Namen „Musikverein Wangen".
2. Er hat seinen Sitz in Wangen, Kreis Göppingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen unter der Nummer VR 399 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke"
   der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist Mitglied beim Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW).
4. Den Zweck verfolgt der Verein
   a. durch Abhaltung regelmäßiger Übungsabende und durch Ausbildung von Jugendlichen in der Blasmusik,
   b. durch Veranstaltungen von Konzerten und Platzkonzertveranstaltungen,
   c. durch Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
   d. durch Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württembergs,
      seiner Bezirksverbände und Vereine.
5. Der Verein ist ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Auf Antrag können alle gut beleumundeten Personen als Mitglied aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 anerkennen und fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
   a. Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
   b. Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden und aktiv musizieren oder ein Amt im Vorstand oder im Vereinsausschuss ausüben.
   c. Jugendliche Mitglieder: Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
   d. Fördermitglieder: Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht selber musizieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fordern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, Fördermitglieder sowie Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben besitzen kein Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Vereins-Veranstaltungen zu den vom Vereinsausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körberschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
6. Jedes Mitglied hat den Anspruch auf ein musikalisches Ständchen bei Vollendung des 60., 70., 80., 85 Lebensjahres. Ab dem 85. Lebensjahr jährlich. Bei Hochzeit oder anderen wichtigen persönlichen Anlässen auf Wunsch. Über die Möglichkeit der Durchführung entscheidet der Kapellenvorsitzende.
7. Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet:
   a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
   b. den festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten
   c. das Vereinseigentum schonend zu behandeln
9. Jedes aktive Mitglied und Jugendmitglied ist verpflichtet, bei den angesetzten Übungsabenden und Auftritten pünktlich und regelmäßig mitzuwirken. Über die Durchführung entscheidet der Kapellenvorsitzende.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet
   a. durch Tod
   b. durch Austritt
   c. durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres (Geschäftsjahres) zu berücksichtigen.
4. Der Ausschluss erfolgt
   a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
   b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interesse des Vereins,
   c. wegen grobem unkameradschaftlichen Verhaltens,
   d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung
   muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt, beziehungsweise beitragspflichtig wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a. dem 1. Vorsitzenden
   b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Grundstücks- und Immobiliengeschäfte sowie Kreditaufnahme darf der Vorstand nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses tätigen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
   a. dem Vorstand (erster und stellvertretender Vorsitzender)
   b. dem Hauptkassier
   c. dem Schriftführer
   d. dem Kapellenvorsitzenden
   e. einem Jugendleiter
   f. einem Wirtschaftsführer
   g. drei aktiven Mitgliedern
   h. drei Fördermitgliedern

   Darüber hinaus können andere Funktionsträger beratend mitwirken.
2. Die Vereinsausschuss-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass nur jeweils die Hälfte des Vereinsausschusses gewählt werden muss.
3. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
4. Der Vereinsausschuss ist zuständig für die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
5. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen
   werden, wenn dies mindestens 3 Vereinsausschussmitglieder beantragen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Dies kann für die in Wangen wohnenden Mitglieder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wangen erfolgen. Auswärts wohnhafte Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein Vereinsausschussmitglied, das vom Vereinsausschuss bestimmt wird.
6. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag muss mit Stimmzetteln gewählt werden. Hinsichtlich der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen von vorn herein nicht mitberücksichtigt.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
   a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
   b. die Entlastung des Vereinsausschusses
   c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
   d. die Wahl des Vereinsausschusses, des Vorstandes und der Kassenprüfer
   e. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche der Vereinsausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
   f. die Aufstellung und Änderung der Satzung

g. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses wegen
Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
h. die Auflösung des Vereins
i. den Austritt aus dem deutschen Blasmusikverband Baden Württemberg (BVBW)

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge zur Satzungsänderung können von jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 13 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung 73117 Wangen, Kreis Göppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwende hat. Bevorzugt Vereine mit gleichen Bestrebungen und Zielen gemäß §2 Punkt 1.

§ 15 Instrumente / Musikalien

1. Der Verein stellt den ständigen Mitgliedern des Blasorchesters die Instrumente leihweise (unentgeltlich) zur Verfügung, soweit dies dem Verein finanziell möglich ist. Die Musiker können bei der Anschaffung eines eigenen Instrumentes unterstützt werden.

2. Den übrigen Musikern werden die Instrumente vermietet. Über die Höhe der Miete und der Mietdauer entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Der Benutzer verpflichtet sich, das ihm überlassene Instrument mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln und nach Herstellerangaben zu pflegen.
4. Wenn ein Vereinsinstrument durch Fahrlässigkeit beschädigt wird oder verloren geht, hat der Benutzer des Instruments vollen Ersatz zu leisten bzw. die Reparaturkosten zu tragen.
5. Vereinseigene Instrumente sowie private Instrumente, die überwiegend beim Musikverein benutzt werden, werden zu Lasten des Vereins instand gehalten. Die Musiker sind gehalten, einen angemessenen Anteil selbst zu tragen. Über die Höhe der Selbstbeteiligung hat der Vereinsausschuss mit dem betreffenden Musiker eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
6. Vereinseigene Instrumente dürfen ausschließlich für vereinseigene Zwecke verwendet werden. Ausnahmen können nur vom Kapellenvorsitzenden oder Vorstand genehmigt werden. Das Weitergeben der vereinseigenen Instrumente an Vereinsfremde ist untersagt.
7. Beim Ausscheiden als Musiker sind die Instrumente und das Zubehör in gepflegtem Zustand zurückzugeben.

§ 16 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Schriftführer in Zusammenarbeit mit dem 1.Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 17 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte leitet der Hauptkassier. Er ist berechtigt, Zahlungen in einer vom Vereinsausschuss festgelegten Höhe zu leisten.
2. Der Hauptkassier fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzutragen ist.
3. Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer haben den Abschluss vor der Versammlung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte zu nehmen.
4. Überschüsse aus der Geschäftsführung sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des folgenden Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach §2 notwendig sind.

§ 18 Kapellenvorsitzender

1. Der Kapellenvorsitzende ist für die Belange des Blasorchesters zuständig.

2. Der Kapellenvorsitzende wird von den Mitgliedern, die im Blasorchester musizieren, mit
   einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Wird die Wahl des Kapellenvorsitzenden von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so
   ist eine erneute Wahl notwendig. Dieser Kapellenvorsitzende agiert kommissarisch bis zu seiner Bestätigung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

17. Januar 2020
73117 Wangen, Kreis Göppingen